



REGLEMENT

über die Festlegung der Mitgliederbeiträge der SAB

Geltungsbereich

Gestützt auf Art. 8, Bst e der SAB-Statuten werden mit dem vorliegenden Reglement die Mitgliederbeiträge der SAB festgelegt. Im Mitgliederbeitrag ist für alle Mitgliederkategorien das Abonnement der SAB-Zeitschrift Montagna enthalten. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Mitgliederkategorien

Für die Festlegung der Mitgliederbeiträge wird zwischen folgenden Mitgliederkategorien unterschieden:

Kollektivmitglieder

- Kantone
- Gemeinden
- Regionen
- Landwirtschaftliche Organisationen
- Genossenschaften Ländliches Bauen (GLB)
- Weitere Kollektivmitglieder

Einzelmitglieder

Berechnung der Beiträge nach Mitgliederkategorien

Kantone

Bei den Kantonen gelten die bisherigen Vereinbarungen weiterhin.

Gemeinden¹

Der Beitrag der Gemeinden beträgt 37,5 Rappen pro Einwohner, mindestens aber 150 Franken und maximal 2'400 Franken. Die Beiträge werden regelmässig an die neuesten verfügbaren Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung angepasst.

¹ Neue Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 30. August 2018

Regionen²

Der Beitrag der Regionen berechnet sich nach einem abgestuften Modell:

- Grundbeitrag für alle Regionen: 500 Fr.
- Zusätzlicher, abgestufter Beitrag nach Einwohnerzahl:
 - 0 – 9'999 Einwohner + 0 Fr.
 - 10'000 – 24'999 Einwohner + 250 Fr.
 - 25'000 – 49'999 Einwohner + 500 Fr.
 - 50'000 – 74'999 Einwohner + 750 Fr.
 - 75'000 – 99'999 Einwohner + 1'000 Fr.
 - über 100'000 Einwohner + 1'250 Fr.

Landwirtschaftliche Organisationen

Der Beitrag der landwirtschaftlichen Organisationen beträgt 2 Franken pro direktzahlungsberechtigte Betriebe im Berggebiet (Hügelzone – Bergzone IV). Die Beiträge werden alle fünf Jahre an die Daten der Betriebszählung angepasst.

Genossenschaften für ländliches Bauen (GLB)³

Der Beitrag der GLB beträgt 0,1% des Umsatzes.

- Ab einem Umsatz von 5 Mio. Fr. 5'000 Fr
- Ab einem Umsatz von 7.5 Mio. Fr. 7'000 Fr
- Ab einem Umsatz von 10 Mio. Fr. 9'000 Fr.

Letzter ist zugleich der grösstmögliche Beitrag.

Weitere Kollektivmitglieder

Für weitere Kollektivmitglieder beträgt der Mitgliederbeitrag mindestens:

	National / kantonal	regional/lokal
Tourismusorganisationen	Fr. 420	Fr. 150
Bahnunternehmungen	Fr. 420	Fr. 210
Kommerzielle Gewerbebetriebe	Fr. 420	Fr. 210
Bildungs- und Forschungsinstitutionen	Fr. 420	Fr. 150
Überkommunale Zusammenschlüsse (z.B. Pärke u.ä)	Fr. 420	Fr. 150
Verbände	In Absprache	In Absprache
Weitere	In Absprache	In Absprache

Der Beitrag für weitere Kollektivmitglieder wird zum Zeitpunkt des Beitrittes in gegenseitiger Absprache festgelegt.

Einzelmitglieder

Der Beitrag der Einzelmitglieder beträgt 80 Franken.

Genehmigt von der Generalversammlung der SAB am 29. August 2008

² Neue Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 25. August 2011

³ Neue Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 29. August 2019